Umweltinspektionsbericht	Stadt Duisburg
Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.	
Datum: 23.09.2024	

Firma	HAVI Logistics GmbH
Standort	Hochstraße 179 47228 Duisburg
Anlagenbezeichnung	LNG-Tankstelle
Datum und Dauer der Umweltinspektion	15.05.2024, 0,75 Stunden
Art der Umweltinspektion	☒ angemeldet ☐ unangemeldet
beteiligte Behörden	☒ Untere Immissionsschutzbehörde ☐ Untere Wasserbehörde ☐ Untere Abfallwirtschaftsbehörde ☐ Untere Landschaftsbehörde ☐ Untere Bodenschutzbehörde ☐ Dez.52 BRD ☐ Bauamt ☐ Feuerwehr ☐_____
Umfang der Umweltinspektion	• Abnahme der Genehmigung
Grundlage der Umweltinspektion	• § 52 BImSchG • Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen vom 29.05.2015
Ergebnis der Umweltinspektion	☒ keine Mängel ☐ geringfügige Mängel[1)] ☐ erhebliche Mängel[2)] ☐ schwerwiegende Mängel[3)]
Beschreibung der Mängel	Entfällt
veranlasste Maßnahmen	Revisionsschreiben

Legende:

1) Geringfügige Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

2) Erhebliche Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

3) Schwerwiegende Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

4) Mangel vor Veröffentlichung behoben